

Eintritt ins Noviziat oder der Ablegung der Profess noch Monate entfernt ist. Solche Exerzitien machen jedoch den Eintritt ins Noviziat oder die Profess nicht ungültig. Die Exerzitien sind wohl Vorschrift, aber keine Bedingung zur Gültigkeit.

Hamberg b. Passau.

P. Rhaban Neumeier.

* (**Missionsberuf.**) Angeregt durch die Lesung von Missionszeitschriften und andere Propaganda für den Missionsgedanken, hatten sich mehrere Mädchen entschlossen, in eine weibliche Missionskongregation einzutreten mit dem einzigen Gedanken, *ihr Leben und ihre ganze Kraft der Arbeit für die armen Heiden und die Neuchristen in den Missionsländern zu widmen*. Sie fanden Aufnahme, machten das Postulat und das Noviziat durch, legten dann die Ordensgelübe ab, wurden aber nach der Profess nicht in die Missionen hinausgeschickt, sondern werden zu anderen Aufgaben und Tätigkeiten der Kongregation verwendet (häusliche Arbeiten, Verwaltungsarbeiten in der Heimat, Krankenpflege). Dadurch wurden die jungen Schwestern unzufrieden und murren nun über ihre Lage, weil sie sich in ihren Absichten und Erwartungen getäuscht finden. „Hätten wir das gewußt“, sagen sie, „wir wären niemals in diese Genossenschaft eingetreten“. Sie scheinen, wenn sie das auch nicht ausdrücklich sagen, zu meinen, daß ihre Verpflichtung durch die Ordensprofess nicht gültig sei, weil sie diese unter ganz anderen Voraussetzungen (Bedingungen) abgelegt hätten, als sich jetzt herausstelle. Was ist zu dem Falle dieser Schwestern zu sagen?

Selbstverständlich hat jede klösterliche Genossenschaft neben dem allerersten Zweck, welcher in der Führung ihrer Mitglieder zur christlichen und religiösen Vollkommenheit (Heiligung) besteht, ihre eigenen Zwecke und Wege, indem sie sich und ihre Mitglieder in den Dienst der verschiedenen Aufgaben und Bedürfnisse der Kirche stellt. Reines kontemplatives Gebetsleben soll auf Wegen, die der Welt verborgen sind, ebenso zur religiösen Vollkommenheit führen, wie Erziehung und Unterricht, Krankenpflege, soziale Arbeit im Dienste der Nächstenliebe, Missionsarbeit in der Heimat und in fernen Ländern diesen Doppelzweck zu erreichen suchen. Alle diese Aufgaben sind gottgewollt und den einzelnen Genossenschaften ihrer Eigenart nach zugewiesen; und es ist zu glauben, daß die göttliche Vorsehung zu jeder einzelnen die geeigneten Menschen beruft und sie ihr zuführt. Die Wahl der Genossenschaft wird sich auf Seite der Berufenen nach den Neigungen und Fähigkeiten richten, von welchen sie sich besetzt fühlen. Die Mädchen, von welchen in unserem Falle die Rede ist, haben sich eindeutig zur Arbeit am Missionswerke der Kirche gezogen und von Gott berufen gefühlt, haben darum auch eine Missionsgesellschaft gesucht, darin Aufnahme gefunden und

sich in ihr durch Gelübde der Missionstätigkeit gewidmet. So weit ist von der persönlichen Seite her alles klar.

Die in Frage stehenden Schwestern haben aber offenbar die Sache zu einseitig aufgefaßt und tragen den Verhältnissen der Missionsarbeit und ihrer Kongregation nicht entsprechend Rechnung. Diese kann einfach nicht alle Schwestern in die Missionen hinausschicken. Sie hat in der Heimat das Personal für die Heidenländer zu sammeln, religiös zu erziehen, fachlich auszubilden und — last not least — auch die materiellen Mittel zu beschaffen, ohne die eben auch die apostolische Arbeit nicht bestehen und gedeihen kann. Daraus ergibt sich, daß nicht alle Schwestern in die Missionen hinausgeschickt werden können, oder daß dies wenigstens nicht immer gleich nach der Profess geschehen kann, sondern vielleicht erst nach längerer Zeit. Die Vorgesetzten müssen ihre Untergebenen sowohl für die auswärtige als auch für die heimatische Missionsarbeit auswählen, wobei es ihnen nicht immer möglich sein wird, die einseitigen Wünsche der einzelnen zu erfüllen; sie werden vielmehr oft finden, daß Fähigkeiten und Eigenschaften ihrer Untergebenen nicht immer mit deren sehnlichsten Wünschen übereinstimmen.

Im *Postulat und Noviziat* mußten die nunmehrigen Professschwestern diese Verhältnisse und Bedürfnisse ihrer Genossenschaft besser kennen lernen, als sie es vor ihrem Eintritte tun konnten. Eine kluge Novizenmeisterin mußte sie in all diese Verhältnisse einführen und ihnen zeigen, daß es in zwar mittelbarem, aber darum nicht weniger notwendigem Interesse der Missionen liege, daß Schwestern in der Heimat bleiben und hier für das große Werk arbeiten und daß dies in der Gemeinschaft mit der ganzen Genossenschaft nicht weniger verdienstlich sei als die unmittelbaren Werke in den Missionsländern. Die Kongregation hat bei *Zulassung zur Profess* sicher damit gerechnet, daß sich die Novizinnen ganz und zu allen Arbeiten der Genossenschaft nach Verfügung der Vorgesetzten widmen; und sie hätte sie sicher nicht zur Ablegung der Gelübde zugelassen, wenn ihnen hierin die Hände gebunden werden sollten. Der Wunsch der Schwestern ist sehr loblich, aber die Erfüllung muß dem Gehorsam anheimgestellt sein. Doch auch der Wunsch selbst ist nur dann wirklich loblich, wenn er tatsächlich aus Liebe zu Gott und aus Eifer für das Seelenheil des Nächsten hervorgeht, nicht aus einer phantasievollen Schwärmerei, und wenn er nicht durch Leidenschaftlichkeit zum Widerstand gegen den Gehorsam und dadurch zu Unordnungen im privaten und vielleicht gar im gemeinschaftlichen Ordensleben führt.

Fassen es die Schwestern vielleicht so auf, daß sie ihre Gelübde bedingungsweise abgelegt haben, so daß sie nun, da diese Bedingung nicht erfüllt ist, auch an die Kongregation nicht ge-

bunden sind? Dem ist entgegenzuhalten, daß eine solche formale Bedingung bei der Profess nicht denkbar ist. Es ist genau zu unterscheiden zwischen der *Erwartung* einer bestimmten Verwendung, wie sie beim Eintritt in eine Missionsgesellschaft nicht bloß denkbar, sondern sogar vorauszusetzen ist, und einer exklusiven *Bedingung*, welche die Gelübde bei Nichterfüllung ungültig machen würde. In unserem Falle handelt es sich um das erstere, die selbstverständliche Erwartung der Missionsverwendung, sicher aber nicht um eine, wenn auch stillschweigende Bedingung, die das Gelübde des Gehorsams einschränken und damit gegen das Wesen des Ordensstandes verstößen würde. Die Profess stellt aber auch eine Art von zweiseitigem Vertrag dar, durch welchen der eine Teil, der oder die neue Professe, sich einerseits der Genossenschaft im Dienste Gottes zur Verfügung stellt und dadurch ihr gegenüber Pflichten übernimmt, anderseits aber das Recht erwirbt, von ihr erhalten und im Streben nach religiöser Vervollkommenung innerhalb der Betätigungsart der Gesellschaft gefördert zu werden. Die Genossenschaft nimmt die Pflicht auf sich, das aufgenommene Mitglied in seinem Rechte zu erhalten und zu fördern, anderseits erwirbt sie aber auch das volle Recht, über ihr Mitglied und dessen Kräfte für ihre Zwecke und Aufgaben zu verfügen. Es ist sicher völlig ausgeschlossen, daß sich die Vorgesetzten einer Kongregation das volle Verfügungsrecht durch eine solche ihre potestas dominativa aufhebende Bedingung einschränken lassen. Die Schwestern aber, welche, wie oben erwähnt, im Noviziate über die Konstitutionen und Aufgaben der Genossenschaft genau unterrichtet wurden, mußten wissen, daß es ganz unmöglich ist, alle Mitglieder der Ordensgenossenschaft im unmittelbaren Missionswerke zu verwenden, daß vielmehr viele die vorbereitende Arbeit in der Heimat leisten müssen. Unter dieser Voraussetzung sind sie zur Profess zugelassen worden und haben sich auch selbst entschlossen, die Gelübde nach ihren Konstitutionen abzulegen und alle ihre Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Wunsch und Erwartung hat sie freilich in die Übersee gezogen, aber als Bedingung der Gelübdeablegung kann es unmöglich aufgefaßt werden. Wenn ihnen jetzt solche Gedanken kommen, so können diese an der Tatsache der bedingungslosen Gelübdeablegung nichts ändern, bezw. diese nicht nachträglich ungültig machen.

Nun ist aber das Verlangen nach den Missionen mit neuer Kraft erwacht, und der Anblick von Mitschwestern, welche in weit entfernte Länder zu armen Heiden abreisen, mag dieses Sehnen nur noch verstärken und ihm immer neue Nahrung geben. Die Schwestern wurden unzufrieden und glaubten sich in ihrer Kongregation getäuscht, unglücklich und nicht am Platze. *Was ist da zu machen?* Zunächst mag ihnen der Gedanke kommen, in

einer anderen Genossenschaft könnten sie zu ihrem Ziele kommen. Der Übertritt in eine solche ist nach can. 632 nicht ohne weiteres möglich, könnte es aber mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles werden. Die Schwestern würden aber doch nicht zu ihrem Ziele kommen. Sie müßten bei der Bitte um Aufnahme in die andere Genossenschaft den wahren Grund ihres Wunsches nach dem Übertritt offen bekanntgeben, und die bisherige Oberin wäre ebenfalls verpflichtet, genaue Auskunft über sie zu geben (can. 544, § 5). Eine solche Beschränkung ihres Verfügungsbereiches über sie könnte jedoch die neue Genossenschaft ebensowenig übernehmen wie die bisherige. Also ist ihnen gerade durch ihr ungestümes einseitiges Verlangen nach den Missionen die Aussicht auf die Aufnahme in eine Kongregation benommen. Glauben sie sich also getäuscht zu haben und in ihrem jetzigen Lebensverhältnis nicht bleiben zu können, so bliebe ihnen nur die *Dispens von den Gelübden und der Austritt* übrig. Damit würde freilich ihr so heiß erstrebtes Ziel gänzlich unerreichbar werden. Den guten Schwestern ist demnach nur *dringend anzuraten*, sich im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung in Geduld zu fassen, dem Gehorsam zu unterwerfen und zu hoffen, daß doch eine Zeit kommen werde, wo die Vorgesetzten ihrem ihnen doch nicht unbekannten sehnlichsten Verlangen entsprechen können.

Der Vollständigkeit halber möge noch Folgendes hinzugefügt werden: Falls, wie es leicht geschehen kann, eine solche einseitige Einstellung von Ordensleuten zu Widerspenstigkeiten und Ungehorsam führen sollte, wäre ein offensichtlicher „*Defectus spiritus religiosi, qui aliis scandalo sit*“ (can. 647, § 2, 2) eingetreten, und dies würde der Genossenschaft, bezw. deren obersten Vorgesetzten das Recht geben, die betreffenden Personen zu entlassen, u. zw. während der Dauer der zeitlichen Gelübde gemäß can. 647, nach der ewigen Profeß in Gemäßheit des can. 651.

Wien.

P. Dr Franz Přikryl C. Ss. R.

(Abusus matrimonii.) In einer religiös gemischten Ehe gebraucht der protestantische Mann regelmäßig beim ehelichen Verkehr künstliche Schutzmittel. Der Mann ist der Auffassung, das sei erlaubt und darum auch für die Frau sittlich einwandfrei. Seine Frau ist anderer Auffassung. Weil sie anfangs die eheliche Pflicht als unerlaubt verweigern wollte, war der Mann furchtbar aufgebracht. Sie fürchtete gewaltloses Vorgehen und hat deshalb nicht mehr den Mut zur Weigerung und zum äußeren Widerstand aufgebracht. Gleichwohl hat sie nach wie vor innerlich nicht zugestimmt. Sie ging auch soweit, dem Mann die künstlichen Mittel zu verbrennen, um dadurch den erlaubten Verkehr zu veranlassen. Auf der anderen Seite tröstete sie sich etwas damit, daß der Mann ja guten Glaubens sei; darum